



Ablaufdiagramm: Mögliche Verläufe nach einer Abmahnung und vor Aufnahme eines Gerichtsverfahrens (rot: Abmahnender, blau: Abgemahnte Partei).

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen – notwendiges Korrektiv oder Plage?

Achtung, Abmahnung

Jeder, der schon einmal ein Abmahnschreiben erhalten hat, weiß, dass es Stress, Ärger und evtl. auch eine Menge Geld bedeuten kann. Vor allem dann, wenn man sich nicht ausreichend damit befasst. Die wichtigsten Facts gibt's hier.

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sind eine ernste Angelegenheit und sollten auf keinen Fall unterschätzt werden. Werden die meist kurz gehaltenen Reaktionsfristen versäumt, gibt das der abmahnenden Partei weitere Möglichkeiten, das Verfahren voranzutreiben. Dazu gehört der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder die Einleitung des Hauptsacheverfahrens vor Gericht. Doch woher kommt das Recht auf Abmahnung eigentlich und wer kann eine solche Abmahnung aussprechen?

Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich soll mit Abmahnungen der sogenannte laudare, also **faire, Wett-**

bewerb zwischen den Marktteilnehmern gefördert werden. Dabei stellt die Abmahnung eine **einfache** und vor allem **außergerichtliche Möglichkeit der Streitbereinigung** dar. Per einfachem Brief kann ein Marktteilnehmer seinen Konkurrenten dazu auffordern, rechtswidriges Verhalten einzustellen. Dabei kann das beanstandete rechtswidrige Verhalten vielerlei unterschiedliche Ausgestaltungen aufweisen.

Wer darf abmahnen?

Der Kreis der Abmahnberechtigten ist abschließend in § 8 Abs. 3 UWG und § 4 UKlaG geregelt. Dazu gehören:

- jeder Mitbewerber
- qualifizierte Einrichtungen

■ rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen

■ Industrie- und Handelskammern
Als Mitbewerber gelten dabei Personen oder Unternehmen, die in einem direkten Wettbewerbsverhältnis stehen. Meist wird es sich dabei um Anbieter im gleichen Marktsegment handeln, die sich mit ähnlichen Produkten oder Dienstleistungen an die gleiche Kundengruppe wenden. Beispielhaft lässt sich hier an zwei Unternehmen denken, die beide Microneedlingprodukte unterschiedlicher Qualität und Zulassung verkaufen, oder einen Arzt und ein Kosmetikinstitut, die beide Faltenunterspritzungen bewerben und anbieten.

Die rechtsfähigen Verbände sind weiterhin als **Abmahn- oder Wettbewerbsvereine** bekannt. Diese Vereine müssen die für die Interessensvertretung ihrer Mitglieder erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung nachweisen. Damit sie abmahnberechtigt sind, verlangt das Gesetz eine erhebliche Anzahl von Unternehmen als deren Mitglieder, die in der Summe eine gewisse Wirtschaftskraft und ein nicht unbedeutendes Marktpotenzial darstellen. Das kann bedeuten, dass sich einige große Unternehmen aus der Branche oder aber mehrere kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbständige in einem solchen Verein organisieren.

Zu den qualifizierten Einrichtungen zählen Verbände aller Branchen. So finden sich hier z.B. Verbraucherschutzverbände, der Deutsche Mieterbund, Foodwatch und viele mehr. Eine aktuelle Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.

Wie sieht eine Abmahnung aus?

Für die Abmahnung gibt es kein gesetzliches Formerfordernis. D.h., sie kann **mündlich oder schriftlich ausgesprochen** werden. Ein **Anwalt** ist dazu **nicht erforderlich**.

Die Abmahnung sollte eine **konkrete Beanstandung** enthalten, die anhand der Schilderung des Sachverhalts erklärt wird. Zum Beispiel kann Bezug auf eine Werbeanzeige, eine Aussage auf einer Internetseite oder Ähnliches genommen werden.

Ein **Beweismittel** ist zu diesem Zeitpunkt **noch nicht zwingend erforderlich**. Allerdings empfiehlt es sich für die Partei des Abmahnenden, vorhandene Beweismittel

zu sichern und vorzuhalten, z.B. durch Bildschirmdruckkopien der entsprechenden Website. Damit verbunden ist der rechtliche Kernvorwurf, der z.B. einen Verstoß gegen das Arzneimittelrecht oder das Heilmittelwerberecht aufzeigen kann.

In der Regel liegt der schriftlichen Abmahnung eine **strafbewehrte Unterwerfungs- oder Unterlassungserklärung** bei. Mit dieser kann sich der Abgemahnte der Forderung des Abmahnenden unterwerfen, indem er sie in veränderter oder unveränderter Form unterschreibt. Sollte nach einer solchen Unterschrift das **rechtswidrige Verhalten wiederholt** werden, fällt die **Geldstrafe aus der Unterlassungserklärung** an. Im Abmahn-schreiben werden bei unterbleibender Reaktion des Abgemahnten **gerichtliche Maßnahmen angedroht**, die zunächst nicht näher konkretisiert werden müssen.

Wie ist der zeitliche Ablauf?

Neben den häufig sehr hoch angesetzten Kosten ist die **zeitliche Komponente** am kritischsten zu bewerten. Sehr oft bleiben **nur 5–7 Tage**, um sich mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen und eine adäquate Antwort zu überlegen. Hier ist nun zu überlegen, ob die Vorwürfe gerechtfertigt sind oder nicht.

Im ersten Fall kann die Unterlassungserklärung in unveränderter oder modifizierter Form unterschrieben werden. Das entsprechende Verhalten sollte sofort abgestellt werden, um Strafzahlungen zu vermeiden. Sind die Vorwürfe nach Ansicht des Abgemahnten ungerechtfertigt, kann ein **schriftlicher Widerspruch** erhoben werden. Dieser sollte mit entsprechenden Beweisen unterlegt sein und klar darlegen, warum ein Verstoß gerade nicht vorliegt. Zeitgleich empfiehlt es sich häufig, eine sog. Schutzschrift beim zuständigen Gericht zu hinterlegen. Diese soll eine mögliche einstweilige Verfügung, die sämtliche Aktivitäten welche durch die Abmahnung erfasst werden, per Gerichtsentscheid stoppen würde, verhindern.

Überhaupt nicht auf eine Abmahnung zu reagieren und die entsprechende Frist einfach verstreichen zu lassen, ist die denkbar schlechteste Handlungs-

alternative. In diesem Fall kann die Gegenseite davon ausgehen, dass eine außergerichtliche Lösung des Streits nicht angestrebt wird. Nun kann sie zeitgleich oder alternativ einen **Antrag auf einstweilige Verfügung** stellen und das Hauptsacheverfahren vor Gericht einleiten.

Geschäftsmodell: Abmahnung?

Abmahnungen sind ein probates Mittel, um kostenintensive und langjährige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Schätzungen zufolge werden ca. 90 % der Abmahnungen außergerichtlich erledigt. Das Instrument an sich funktioniert also und hat insofern seine Berechtigung. In den letzten Jahren haben sich jedoch einige Anwaltskanzleien auf Abmahnungen spezialisiert und daraus ein regelrechtes Geschäftsmodell entwickelt.

Eine Abmahnung ist jedoch kein Selbstzweck und darf nicht rechtsmissbräuchlich, z.B. zur reinen Gewinnerzielung, ausgesprochen werden. In diesem Sinne haben beispielsweise auch das AG Regensburg (Urteil vom 05.07.2013 - 4 C 3780/12) und das LG Regensburg (Urteil vom 02.12.2014 - 2 S 194/13) entschieden.

Jüngst macht auch eine Petition, die zum Deutschen Bundestag eingereicht wurde, von sich reden (Petition 77180). Der Dachverband der Industrie- und Handelskammern DIHK hat mit anderen Wirtschaftsverbänden die derzeitige Situation zum Thema Abmahnungen in einem Positionspapier dargestellt und konkrete Vorschläge für eine Reform erarbeitet. Dadurch sollen vor allem Kleinunternehmen und Existenzgründer stärker vor Abmahnwillkür geschützt werden.



Online mehr erfahren

Exklusiv für BASIC-Online- oder PREMIUM-Kombi-Abonnenten der medical BEAUTY FORUM: Eine **Liste** mit den häufigsten **Abmahngründen** aus der **Heilmittelwerbung** finden Sie auf der Internetseite **www.medical-beautyforum.com** unter dem Webcode151054.



Dipl.-Kffr. Astrid Tomczak
LL.M. (Pharmarecht)
Doctor's Delight
Pemmering
www.doctor-s-delight.de